



Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Daaden

Sehr verehrte Badegäste,

das Freibad Daaden lädt Sie zum Besuch ein, als eine öffentliche Einrichtung die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung, der Erholung und Freizeitgestaltung in einer angenehmen Atmosphäre dienen soll. Dazu ist es notwendig, dass Sie als Badegäste die Badeordnung befolgen, um für alle Besucher den Aufenthalt im Freibad so angenehm wie möglich zu gestalten.

Der Stadtrat hat die Haus- und Badeordnung in seiner Sitzung am **21. Juni 2017** in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

§ 3 Haftung

§ 4 Benutzung des Freibades

§ 5 Ausnahmen

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades und ist für alle Besucher verbindlich.

2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die mit der Aufsicht und Leitung beauftragte Person für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher oder unsachgemäßer Benutzung und/oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Findet ein Badegast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so sollte er dies sofort dem Badepersonal mitteilen.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, und Badebereiches gestattet. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nur außerhalb der Badebereiche verwendet werden. Die Nutzung von Shishas ist nicht zulässig.

7. Das Personal und seine Erfüllungsgehilfen üben gegenüber allen Besuchern das **Hausrecht** aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen

werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Kommt ein Badegast der Aufforderung, das Bad zu verlassen, nicht nach, begeht er Hausfriedensbruch (§ 123 StGB). Ihm kann die weitere Benutzung des Bades zeitweise oder dauernd untersagt werden.

8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Mit Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

10. Das **Fotografieren und Filmen** fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Ebenfalls ist das Fotografieren und Filmen im und am Schwimmbecken, im Umkleidebereich sowie dem Kleinkinderbecken aus Gründen des Persönlichkeitsrechtes und des Minderjährigenschutzes nicht zulässig.

Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderbetriebsleitung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Becken sind 15 Minuten vor Ende des öffentlichen Badebetriebes zu verlassen.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Die Betriebsleitung macht auf diese Maßnahme in geeigneter Weise aufmerksam.

3. Die Zulassung größerer Gruppen für den öffentlichen Badebetrieb ist nur nach Voranmeldung gestattet und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des diensthabenden Schichtführers.

4. Der Zutritt ist **nicht** gestattet für:

- a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- b. Personen, die Tiere mit sich führen.
- c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.

5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet.

6. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (über 18 Jahre) erforderlich.

7. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises (Saisonkarte, Mehrfachkarte, Beleg für Einzeleintritt) für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Eintrittsgebührenordnung ist im Eingangsbereich ersichtlich. Der Eintrittsnachweis ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Der Badegast, der das Bad ohne Eintrittsberechtigung betritt oder eine Eintrittskarte missbräuchlich verwendet, hat den 4-fachen Eintrittspreis gem. Preisliste nachzuzahlen. Darüber hinaus kann Strafantrag wegen Dienstleistungserschleichung gem. § 265 a StGB gestellt werden.

8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

9. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet werden.

§ 3 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche

Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Es erfolgt keine Haftung des Betreibers bei Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Garderobenschrankschlüssel oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt (§ 4 Abs. 3). Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweise gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 4 Benutzung des Freibads

1. Die tägliche Benutzungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist im Allgemeinen nicht eingeschränkt. Sie endet jedoch beim Verlassen des Bades spätestens mit dem Badeschluss 15 Minuten vor Betriebsende.

2. Zum Umkleiden stehen Wechselkabinen zu Verfügung. Die Garderobenschränke lassen sich abschließen. Bitte beachten Sie, dass Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, vom Bäderpersonal geöffnet und die darin befindlichen Gegenstände herausgenommen werden.

3. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschrankschlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung ein Betrag in Höhe von 40,- Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

4. Kinder unter 7 Jahren dürfen grundsätzlich nur mit Erwachsenen die Umkleiden benutzen.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden.
6. Jede Verunreinigung des Badewassers und aller Bereiche des Bades sind zu unterlassen.
7. Die Verwendung von Seife und ähnliches außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
8. Beckenumgänge und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
9. Der Aufenthalt im Becken des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Nassbereiche und Beckenumläufe dürfen ausschließlich in Badebekleidung betreten werden.

Die Aufsichtspflichtigen von Kleinkindern haben dafür zu sorgen, dass diese bei Nutzung des Planschbeckens Badebekleidung tragen, die fäkale Verunreinigungen ausschließt.

10. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
11. Wenn der Startblock gesperrt ist, ist kein Sprungbetrieb erlaubt. Das Balancieren oder Stehen auf der Edeltahltrennwand zwischen Schwimmer und Nichtschwimmerbereich ist aus Gründen der Sicherheit im Bad nicht zulässig.
12. Die Freizeitrutsche darf nur entsprechend der aushängenden **Beschilderungen** benutzt werden. Für die **Freizeitrutsche** und die Rutsche gelten insbesondere folgende ergänzenden Regeln: Kleinkinder unter 8 Jahren, Kinder mit Schwimmflügeln und Nichtschwimmer dürfen die Rutschen nicht ohne einen aufsichtspflichtigen Erwachsenen betreten. Die Benutzung der Rutschen darf die Nutzung durch andere Badegäste nicht beeinträchtigen. Jeder Nutzer hat daher die erforderliche Rücksichtnahme auf weitere Nutzer zu beachten.

Der Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Nutzern muss eingehalten

werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Die Rutschbahn darf nur einzeln, im Sitzen oder im Liegen, mit den Füßen voraus, benutzt werden.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist auf der Rutschbahn untersagt. Die Badekleidung muss selbstverständlich auch während der Benutzung der Rutschbahn getragen werden.

Für die Benutzung der kleinen Rutsche gilt: Kleinkinder unter 8 Jahren, Kinder mit Schwimmflügeln dürfen die Rutschen nur in Anwesenheit und Beobachtung eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen betreten.

13. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.

14. Es ist Dritten nicht erlaubt, gewerbsmäßig Schwimmunterricht zu erteilen.

15. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Bällen) und Schwimmhilfen sind nur bei geringer Frequentierung des Bades und nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

16. Ballspiele dürfen nur im hinteren Bereich der Liegewiese ausgeübt werden.

17. Das Reservieren von Sitzbänken ist nicht gestattet.

18. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und dürfen nicht im Bereich des Beckenumgangs oder Badebeckens verzehrt werden.

19. Bei einem aufziehenden Gewitter sind die Schwimmbecken und die Beckenumgänge sofort zu verlassen.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Lob, Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Bäderleitung entgegen.

Das Bäderteam wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.
Daaden, 21. Juni 2017

Walter Strunk
Stadtbürgermeister